

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 15.09.2025 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.HN**

Landesgeschäftsstelle Frankfurt
Solmsstraße 2-22 / Haus 18
60486 Frankfurt am Main

Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Hessen
Geschäftsstelle

Sandra Boschke
Telefon: 069 7947 - 6290
ark@diakonie-hessen.de

www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 15. September 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 8/2025 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
der Diakonie in Hessen und Nassau**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 21. Juli 2025 (ABl. EKHN 2025 S. 162 Nr. 108) werden wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Zahlung der Bezüge erfolgt zum letzten Tag des laufenden Monats auf ein von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eingerichtetes Konto in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, das zur Teilnahme am SEPA-Zahlungsverkehr gemäß Verordnung (EU) Nr. 260/2012 geeignet ist.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH